

Frohburgstrasse 20
4600 Olten

T +41 31 560 36 50

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
CH-3003 Bern

info@nuklearforum.ch
www.nuklearforum.ch
www.forumnucleaire.ch

Olten, 11.07.2022

Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) – Stellungnahme des Nuklearforums Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns an diesem Vernehmlassungsverfahren beteiligen zu können. Das Nuklearforum Schweiz ist ein Verein zur sachgerechten Information über die zivile Nutzung der Kernenergie. Seit über sechzig Jahren unterstützt das Nuklearforum als wissenschaftlich-technische Fachorganisation die Meinungsbildungsprozesse im Bereich der Kernenergie. Wir vertreten an die 500 Firmen und Privatpersonen, die sich in der Schweiz mit Kernenergie auseinandersetzen.

Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

Gemäss Art. 8 ff. des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) muss durch die Betreiber einer Kernanlage eine Haftpflicht im Umfang von 1,2 Milliarden Euro abgeschlossen werden. Gemäss dem gegenwärtigen Verteilschlüssel werden 1 Milliarde Euro durch Privatversicherer und 200 Millionen Euro durch den Bund gedeckt. Für die Deckung durch die öffentliche Hand bezahlen die Inhaber der Kernanlagen Prämien an den Nuklearschadensfonds. Mit der vorliegenden Revision soll die private Versicherungsdeckung ausgebaut werden.

Grundsätzlich ist die Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung nachvollziehbar. Sie ist Ausfluss aus den Bestimmungen des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (Art. 9 Abs. 2 KHG), wonach der private Deckungsgrad erhöht werden soll, sofern für die Betreiber von Kernanlagen zumutbare Bedingungen vorliegen. Der erläuternde Bericht zur Ordnungsrevision benennt als Revisionsgrund neue Deckungsmöglichkeiten bei der Privatassekuranz und bezieht sich dabei auf Stellungnahmen der privaten Versicherungsanbieter vom Sommer 2021. Es gilt hier allerdings zu bedenken, dass sich sowohl die wirtschaftliche als auch die politische Lage seither stark verändert hat. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Zeichnungskapazitäten am internationalen Versicherungsmarkt sollten daher erst abgeklärt werden, bevor eine derartige Ordnungsrevision angestossen wird. Der Erläuterungsbericht erwähnt denn auch, dass bei ausländischen Rückversicherern nach wie vor gewisse Vorbehalte gegenüber Nuklearrisiken bestünden. Entsprechend schafft eine solche Revision zum jetzigen Zeitpunkt Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen, da sie nicht automatisch davon ausgehen können, rasch private Versicherungslösungen im nötigen Umfang zu finden.

Der Gesetzgeber stellt in Art. 9 Abs. 2 KEHG auf das Kriterium der Zumutbarkeit ab. Verlangt wird entsprechend eine Zweck-Mittel-Relation, das heisst ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem öffentlichen Nutzen und der durch die Revision bedingten privaten Last. **Der öffentliche Zusatznutzen der vorliegenden Revision muss wahrscheinlich als klein angesehen werden, da sich an der eigentlichen Deckung im Umfang von 1,2 Milliarden Euro ja nichts ändert.** Mit der Revision geht aber wie oben eingehend beschrieben eine zusätzliche Rechtsunsicherheit für die betroffenen privaten Unternehmen einher, die klarerweise als Zusatzlast bezeichnet werden muss. Die Vorlage ist daher zum aktuellen Zeitpunkt für die Rechtsunterworfenen nicht zumutbar und sollte später eingeführt werden, wenn die Folgen für die betroffenen Unternehmungen klarer zu benennen sind.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Revision um Beträge von mehreren hundert Millionen Franken handelt, wäre ausserdem zuerst eine verlässliche Regulierungsfolgenabschätzung gemäss den Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (RFA-Richtlinien) durchzuführen. Die Ausführungen im Erläuterungstext dazu sind vage und es darf daher bezweifelt werden, dass eine solche durchgeführt wurde. So insinuiert der Erläuterungsbericht etwa, dass die vorliegende Revision kostenneutral ausfallen würde. Diese Aussage wäre klarerweise mit einer oben beschriebenen RFA sauber zu belegen.

Das Nuklearforum fordert daher die Revision solange zu sistieren, bis die Folgen für die betroffenen Unternehmungen klarer benannt werden können.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahme.

Für allfällige Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Hans-Ulrich Bigler

Präsident Nuklearforum Schweiz



Lukas Aebi

Geschäftsführer Nuklearforum Schweiz